

Statutenänderung

Der Vorstand hat die Statuten überprüft und einige Anpassungen vorgenommen. Das Ziel ist es, präzise und zeitgemäss formulierte Statuten zu haben. Eine Auswahl der Statutenrevision ist in der gedruckten Einladung zur Mitgliederversammlung zusammen mit der Rückschau publiziert. Die gesamte Statutenänderung ist in diesem Dokument zu finden.

Wir danken unserem Vereinsmitglied Marianne Jeger, Rechtsanwältin und ehemalige Oberrichterin, bestens für ihre kompetente fachliche Beratung im Rahmen der Statutenrevision.

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
Begriffe, die neu und generell verwendet werden			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Generalversammlung ▪ Revisoren 			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitgliederversammlung ▪ Revisionsstelle
	1.		Einleitung			Einleitung
unverändert	1.	Name und Sitz	Der Kunstverein Solothurn, gegründet im Jahre 1850, mit Sitz in Solothurn, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.	1.	Name und Sitz	Der Kunstverein Solothurn , gegründet im Jahre 1850, mit Sitz in Solothurn, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
	2.		Zweck und Tätigkeit			Zweck und Tätigkeit
Zweck und Tätigkeit wurden zeitgemässer und konkreter formuliert sowie durch die ideelle Bestimmung des Vereins ergänzt.	2.	Zweck	Zweck des Vereins ist, den Sinn für die bildenden Künste und die Bestrebungen der Künstler zu fördern und das Kunstmuseum Solothurn in seiner Tätigkeit zu unterstützen.	2.	Zweck	Zweck des Vereins ist, <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Zugang und das Verständnis für die bildende Kunst zu fördern und zu pflegen, ▪ das regionale Kunstschaffen zu vermitteln und zu fördern, ▪ die eigene Sammlung zu pflegen und weiter auszubauen, ▪ sowie das Kunstmuseum Solothurn in seiner Tätigkeit zu unterstützen. <p>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind im Grundsatz ehrenamtlich tätig.</p>
Redaktionelle und teilweise inhaltliche Anpassung sowie Konkretisierung der Tätigkeiten.	3.	Tätigkeiten	Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbau der Kunstsammlung. 2. Mitarbeit an der Öffentlichkeitsarbeit des Kunstmuseums. 3. Information über das Kunstschaffen und die kulturelle Tätigkeit in der Region auf dem Gebiete der bildenden Kunst. 4. Unterstützung öffentlicher und privater Bestrebungen, die das Gebiet der bildenden Kunst betreffen. 5. Stellungnahme zu kulturellen und kulturpolitischen Fragen. 6. Veranstaltung von Ausstellungen, Ausstellungsbesuchen, Führungen, 	3.	Tätigkeiten	Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ den weiteren Ausbau, die Pflege und die Präsentation der Kunstsammlung des Vereins. ▪ die Vermittlung von Informationen über das Kunstschaffen und von kulturellen Tätigkeiten in der Region. ▪ Ausstellungen, Führungen, Gespräche, Atelier und Ausstellungsbesuche, Ausflüge und Exkursionen, Vorträge, Filmvorführungen usw. ▪ die Herausgabe von Publikationen und dergleichen. ▪ die ideelle Unterstützung des Kunstmuseums Solothurn in seiner Förder-,

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
			Vorträgen, Diskussionen, Filmen, Exkursionen usw. 7. Publikationen, Jahresgaben und dergleichen.			<p>Ausstellungs-, Vermittlungs- und Sammlungstätigkeit sowie auch finanziell und durch eine koordinierte Zusammenarbeit bei Ausstellungen, Veranstaltungen und bei der Vertretung der Interessen des Kunstmuseums Solothurn bei den Mitgliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Unterstützung öffentlicher und privater Bestrebungen, die das Gebiet der bildenden Kunst betreffen. ▪ Stellungnahmen zu kulturellen und kulturpolitischen Fragen. <p>Der Kunstverein kann Unikate oder Editionen (Jahresgabe) herausgeben.</p>
Redaktionell überarbeitet und ergänzt.	4.	Kunstsammlung	Der Verein deponiert die in seinem Eigentum stehenden Kunstwerke im städtischen Kunstmuseum, soweit nicht die Generalversammlung Ausnahmen beschliesst.	4.	Kunstsammlung	Der Kunstverein übergibt die sich in seinem Eigentum befindliche Sammlung als Depositum dem Kunstmuseum Solothurn. Ausnahmen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen.
	3.		Mitgliedschaft			Mitgliedschaft
Formen der Mitgliedschaft wurden zeitgemäss angepasst. Redaktionelle Überarbeitung. Weil Mitgliederbeiträge erhoben werden, muss dies in den Statuten festgehalten sein.	5.	Mitgliedschaftskategorien	Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften offen. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien: 1. Einzelmitglieder 2. Ehepaarmitglieder 3. Juristische Personen und Personengesellschaften 4. Ehrenmitglieder	5.	Mitgliedschaftskategorien	Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften offen. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelmitglieder (natürliche Personen) ▪ Zwei Einzelmitglieder mit gleichem Wohnsitz (Paare) ▪ Ehrenmitglieder

Mitgliederversammlung 14. Juni 2023
Statutenänderung

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
						<ul style="list-style-type: none"> Gönner (natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften) <p>Einzelmitglieder und Einzelmitglieder als Paare sowie Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Gönner besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.</p>
Redaktionelle Anpassung und Präzisierung	6.	Aufnahme	Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftliche Anmeldung der Vorstand.	6.	Aufnahme	Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet auf schriftliche Anmeldung der Vorstand. Gönner wird, wer für das Vereinsjahr mindestens den Mitgliederbeitrag bezahlt.
Redaktionelle Anpassung	7.	Ehrenmitglieder	Künstler und Kunstfreunde, die sich um die Kunst oder den Kunstverein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese geniessen alle Rechte der Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.	7.	Ehrenmitglieder	Einzelmitglieder, die sich in hervorragender Weise um die bildende Kunst und/oder den Kunstverein Solothurn verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ersatzlos streichen	8.	Fördermitglieder	Wer mindestens den doppelten Jahresbeitrag seiner Mitgliedschaftskategorie bezahlt, wird als Fördermitglied bezeichnet.			

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
Überarbeitet, redaktionell angepasst, inhaltlich ergänzt und erweitert, damit die Mitgliederbeiträge der verschiedenen Kategorien transparent definiert sind.	9.	Jahresbeiträge	Die Generalversammlung beschliesst die Höhe des Jahresbeitrages für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien. Für Jugendliche und Studenten kann sie ermässigte Beiträge festsetzen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Jahresbeiträge ermässigen oder erlassen.	8.	Mitgliederbeiträge	Die Mitgliederversammlung beschliesst die Höhe des Jahresbeitrages für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien. Für Mitglieder der Visarte, für Kunstschaffende sowie für Jugendliche und junge Erwachsene von 16 bis 25 Jahren wird ein reduzierter Beitrag festgesetzt. Für Einzelmitglieder mit gleichem Wohnsitz (Paare) kann ein besonderer Mitgliederbeitrag festgelegt werden. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem eines Einzelmitglieds entspricht.
Neuer Artikel zur Herkunft der Mittel für die Vereinstätigkeiten. Änderung des Vereinsjahres von bisher April bis im März des Folgejahres (Generalversammlung in der Regel im Juni) Neu ist das Vereinsjahr das Kalenderjahr und die Mitgliederversammlung nach Ostern.	/			9.	Mittel	Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Kunstverein Solothurn über folgende Mittel: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitgliederbeiträge ▪ Spenden ▪ Unterstützung durch Sponsoren ▪ Erträge aus eigenen Veranstaltungen ▪ Förderbeiträge, Projektbeiträge ▪ Erträge aus Leistungsvereinbarungen ▪ Verkaufsgebühren aus Verkauf von Kunstwerken ▪ Zinsen ▪ Zuwendungen aller Art Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliederversammlung 14. Juni 2023
Statutenänderung

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
Inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung und Präzisierung des grundsätzlich freien Eintritts, der möglichen Jahresgabe des Kunstvereins und des Rabatts bei einem Werkankauf.	10.	Rechte der Mitglieder	Die Mitglieder haben freien Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins und ins Kunstmuseum während der üblichen Besuchszeit gegen Vorweisung der Mitgliedkarte. In Sonderfällen kann der Vorstand eine ermässigte Eintrittsgebühr festsetzen. Die Mitglieder haben das Recht auf Jahresgaben, welche nach Beschluss des Vorstandes für ein oder mehrere Jahre abgegeben werden. Die Mitgliedschaftsrechte der Firmen- und Kollektivmitglieder stehen der Person zu, die sich durch die Mitgliedskarte ausweist.	10.	Rechte der Mitglieder	Die Mitglieder haben freien Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins und ins Kunstmuseum Solothurn während der üblichen Besuchszeit. In Einzelfällen kann der Vorstand zur Deckung der direkten Kosten einer Veranstaltung einen Unkostenbeitrag erheben. Die Einzel- und Ehrenmitglieder haben das Recht auf die Jahresgabe, welche nach Beschluss des Vorstands für ein oder mehrere Jahre abgegeben werden kann. Bei Ausstellungen, die vom Kunstverein Solothurn organisiert werden, gewährt der Kunstverein Solothurn den Einzel- und Ehrenmitgliedern beim Ankauf von Werken einen Rabatt. Der Vorstand setzt die Höhe des Rabattes zu Lasten der Verkaufsgebühr des Kunstvereins fest.
Redaktionelle Überarbeitung	11.	Liquidationsanteil	Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Im Falle der Auflösung steht ihnen kein Anspruch auf einen Liquidationsanteil zu.	11.	Liquidationsanteil	Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins steht ihnen kein Anspruch auf einen Liquidationsanteil zu.

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
Inhaltliche Ergänzung und Klärung im Falle von ausgeschlossenen Mitgliedern	12.	Erlöschen der Mitgliedschaft	Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.	12.	Erlöschen der Mitgliedschaft	Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs erheben. Ein Rekurs angefochtener Ausschluss wird rechtskräftig, wenn ihn die Mitgliederversammlung bestätigt.
	4.		Organisation			Organisation
Redaktionelle Überarbeitung	13.	Organe	Organe des Vereins sind: 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Der Geschäftsausschuss 4. Die Rechnungsrevisoren	13.	Organe	Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand 3. Der Geschäftsausschuss 4. Die Revisionsstelle
	5.		Generalversammlung			Mitgliederversammlung
Die Reihenfolge der Traktanden wurde angepasst und um weitere Aufgaben und Kompetenzen ergänzt und präzisiert.	14.	Zuständigkeit	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Kompetenzen: 1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder. 2. Wahl der Rechnungsrevisoren. 3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung. 4. Entlastung der Vorstandsmitglieder.	14.	Zuständigkeit	Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen: 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung 2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
			<p>5. Festsetzung der Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliedschaftskategorien.</p> <p>6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.</p> <p>7. Entscheidung über alle wichtigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.</p> <p>8. Revision der Statuten.</p> <p>9. Auflösung des Vereins.</p>			<p>3. Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>4. Entlastung des Vorstands</p> <p>5. Wahl des Präsidiums/des Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle</p> <p>6. Ernennung von Ehrenmitgliedern</p> <p>7. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms</p> <p>8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge</p> <p>9. Kenntnisnahme des Jahresbudgets.</p> <p>10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung traktandiert sind.</p> <p>11. Rekursinstanz</p> <p>12. Änderung der Statuten</p> <p>13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.</p>
Redaktionelle Anpassungen. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von Vereinsjahr auf Kalenderjahr soll neu die Mitgliederversammlung in der ersten Jahreshälfte durchgeführt werden.	15.	Einberufung	<p>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, womöglich in der ersten Jahreshälfte, statt.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder mindestens 30 Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.</p> <p>Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich einberufen.</p>	15.	Einberufung	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.</p> <p>Der Vorstand oder 30 Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens 21 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich einberufen.</p>

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
Überarbeitet Damit erfüllt der Vorstand den Auftrag der Mitgliederversammlung vom 24.04.2018, die Schaffung der Mitgliederkategorie noch einmal zu bearbeiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.	16.	Geschäftsordnung	Die Mitglieder sämtlicher Kategorien haben in der Generalversammlung je eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahresbeitrags. Beschluss kann nur gefasst werden über Gegenstände, deren Behandlung in der Einladung angekündigt ist. An der Generalversammlung können Anträge eingebracht und begründet werden. Wenn sie sich nicht auf einen in der Einladung angekündigten Gegenstand beziehen, sind sie vom Vorstand der folgenden Generalversammlung zum Entscheid vorzulegen. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst, unter Vorbehalt der Bestimmungen über Statutenrevision und Auflösung des Vereins. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidiums.	16.	Geschäftsordnung	Ein Beschluss kann nur gefasst werden über Gegenstände, deren Behandlung in der Einladung angekündigt ist. An der Mitgliederversammlung können die Mitglieder Anträge einbringen und begründen. Wenn die Mitgliederversammlung den Antrag erheblich erklärt und der Antrag sich nicht auf ein in der Einladung angekündigtes Geschäft bezieht, hat der Vorstand den Antrag an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn die Mitgliederversammlung nicht vorgängig eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidiums. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
	6.		Der Vorstand			Der Vorstand
Redaktionelle Überarbeitung und Ergänzung. Die Grösse des Vorstands wird nur mit einer Mindestzahl festgelegt.	17.	Bestand und Wahl	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 8 bis 24 weiteren Mitgliedern. Sie werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren, bei allfälligen Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder sind jederzeit wiederwählbar.	17.	Bestand und Wahl	Der Vorstand besteht aus mindestens neun Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Bei Ersatzwahlen beträgt die Amtszeit für den Rest der laufenden Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
Redaktionelle Überarbeitung	18.	Konstituierung	Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mindestens einen Kassier und einen Aktuar. Im Falle eines Einzelpräsidiums wählt der Vorstand ausserdem einen Vize-Präsidenten. Es können zwei dieser Ämter vereinigt werden.	18.	Konstituierung	Der Vorstand konstituiert sich selber. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Falle eines Einzelpräsidiums wählt der Vorstand ausserdem eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten. ▪ Finanzen ▪ Aktuariat Ämterkumulation ist möglich.

<p>Redaktionelle Überarbeitung, inhaltliche Ergänzungen und Präzisierungen der Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands.</p>	<p>19.</p>	<p>Zuständigkeit</p>	<p>Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufung der Generalversammlung, Feststellung der Traktanden und Vorbereitung der Geschäfte. 2. Aufnahme neuer Mitglieder. 3. Festlegung des Tätigkeitsprogramms. 4. Ankauf von Kunstwerken. 5. Entscheid über die Jahressgabe für die Mitglieder. 6. Wahl des Geschäftsausschusses. 7. Vorschläge zuhanden der Einwohnergemeinde Solothurn zur Besetzung der Kunstkommission. 	<p>19.</p>	<p>Zuständigkeit</p>	<p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.</p> <p>Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Insbesondere obliegen ihm:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einberufung der Mitgliederversammlung, Festsetzung der Traktanden und Vorbereitung der Geschäfte. ▪ Aufnahme neuer Mitglieder und Abschluss. ▪ Festlegung des Jahresprogramms. ▪ Ankauf von Kunstwerken ▪ Entscheid über die Jahressgabe für die Mitglieder ▪ Er kann Reglemente erlassen. ▪ Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) oder Projektgruppen einsetzen. ▪ Bestimmen der Verkaufsgebühr, die die ausstellenden Kunstschaaffenden beim Verkauf von Werken an den Kunstverein zu entrichten haben sowie die Höhe des Rabattes, den der Kunstverein den Einzel- und Ehrenmitgliedern beim Ankauf von Werken gewährt. ▪ Einsetzen einer Delegierten oder eines Delegierten des Vorstandes oder einer Spezialkommissionen für die Vorbereitung von Geschäften. Als Delegierte oder Delegierter des Vorstandes sowie als Mitglied der Spezialkommission können auch natürliche Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. ▪ Wahl der Mitglieder des Geschäftsausschusses
--	------------	----------------------	---	------------	----------------------	---

Mitgliederversammlung 14. Juni 2023
 Statutenänderung

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
						<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorschlag zuhanden der Einwohnergemeinde Solothurn zur Besetzung des Sitzes in der Fachkommission Kunstmuseum. ▪ Auf Antrag des Präsidiums Delegation der Vertretung des Kunstvereins nach Aussen an ein Vorstandsmitglied. ▪ Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht). <p>Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.</p>

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
Redaktionelle Überarbeitung und inhaltliche Ergänzung betreffend Beschlussfassung auf dem Zirkularweg	20.	Geschäftsordnung	<p>Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Beschluss des Geschäftsausschusses einberufen.</p> <p>Das Präsidium führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte. Es stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat das Co-Präsidium den Stichentscheid.</p> <p>Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.</p> <p>Beim Co-Präsidium ist immer mindestens ein Co-Präsident anwesend, um den Vorsitz zu führen und die Geschäfte zu leiten.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftliche Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Ausnahmsweise können Beschlüsse ohne Abhaltung einer Sitzung gefasst werden, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder die Durchführung einer Sitzung verlangt.</p> <p>Der Vorstand kann die Vorberatung oder selbständige Erledigung besonderer Geschäfte einem Delegierten oder Spezialkommissionen übertragen, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vorstandes zu sein brauchen.</p>	20.	Geschäftsordnung	<p>Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.</p> <p>Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Beschluss des Geschäftsausschusses einberufen.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.</p> <p>Das Präsidium führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte. Beim Co-Präsidium ist immer mindestens ein Mitglied des Co-Präsidiums anwesend und leitet die Geschäfte.</p> <p>Bei einem Einzelpräsidium vertritt das Vize-Präsidium die Präsidentin oder den Präsidenten bei deren oder dessen Abwesenheit oder Verhinderung.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftliche Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung ausnahmsweise auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.</p>

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
	7.		Der Geschäftsausschuss			Der Geschäftsausschuss
Redaktionelle Überarbeitung und Präzisierung der Geschäftsausschussleitung	21.	Bestand und Wahl	Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsausschuss, welchem das Präsidium und mindestens vier weitere Mitglieder angehören.	21.	Bestand und Wahl	Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsausschuss bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Geschäftsausschuss wird vom Präsidium geleitet.
Redaktionelle Überarbeitung	22.	Zuständigkeit	Dem Geschäftsausschuss obliegt die Durchführung der Tätigkeit des Vereins gemäss den vom Vorstand gefassten Beschlüssen. Ausgaben kann er im Rahmen der vom Vorstand gewährten Kredite beschliessen. Ausserdem kann er einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis zum Betrage von CHF 1000.– beschliessen mit nachfolgender Berichterstattung an den Vorstand.	22.	Zuständigkeit	Dem Geschäftsausschuss obliegt die Durchführung der Tätigkeit des Vereins gemäss den vom Vorstand gefassten Beschlüssen. Ausgaben kann er im Rahmen der vom Vorstand gewährten Kredite beschliessen. Ausserdem kann er einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis zum Betrag von CHF 1000 beschliessen mit nachfolgender Berichterstattung an den Vorstand.
unverändert	23.	Amtsdauer und Geschäftsordnung	Amtsdauer und Geschäftsordnung des Geschäftsausschusses richten sich nach den Bestimmungen über den Vorstand, sofern dieser nichts anderes beschliesst.	23.	Amtsdauer und Geschäftsordnung	Amtsdauer und Geschäftsordnung des Geschäftsausschusses richten sich nach den Bestimmungen über den Vorstand, sofern dieser nichts anderes beschliesst.

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
	8.		Vertretung und Zeichnungsberechtigung			Vertretung und Zeichnungsberechtigung
Redaktionelle Überarbeitung	24.		Der Verein wird nach aussen, insbesondere in der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Kunstvereins, durch mindestens einen oder eine Co-Präsident/in, den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten, sofern nicht der Geschäftsausschuss etwas anderes beschliesst. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv. Der Geschäftsausschuss kann eine weitergehende Zeichnungsberechtigung erteilen.	24.	Vertretung und Zeichnungsberechtigung	Der Verein wird nach aussen, insbesondere in der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Kunstvereins, durch mindestens eine Person des Co-Präsidiums oder das Präsidium und bei Verhinderung durch das Vize-Präsidium vertreten. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
	9.		Die Rechnungsrevisoren			Die Revisionsstelle
Redaktionelle Überarbeitung und Ergänzung	25.		Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, den Bestand der Kasse und Wertschriften und erstatten dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.	25.	Die Revisionsstelle	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied oder eine externe juristische Person für eine Amtsdauer von vier Jahren als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit gegenüber der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt versetzt um zwei Jahre. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, den Bestand der Kasse und Wertschriften und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
						Haftung
neu				26.	Haftung	Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
						Auflösung
unverändert	26.	Auflösung	<p>Die Auflösung des Kunstvereins kann nur an einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Wenn die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, kann frühestens 4 Wochen später eine weitere Generalversammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen kann.</p> <p>Wenn in einer dieser Generalversammlungen mindestens 20 Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, darf die Auflösung nicht stattfinden.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins sind in bezug auf die Kunstwerke die Bestimmungen der Verträge des Kunstvereins mit der Einwohnergemeinde Solothurn vom 31. März 1852 (Denkschrift zur Eröffnung des Museums, Seite 54) und vom 26. Juli 1879 (Denkschrift Seiten 88 und 89) massgebend. Bis zur Bildung eines neuen Kunstvereins untersteht das übrige Vereinsvermögen der Verwaltung der Einwohnergemeinde Solothurn.</p>	27.	Auflösung	<p>Die Auflösung des Kunstvereins kann nur an einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann frühestens 4 Wochen später eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen kann.</p> <p>Wenn in einer dieser Mitgliederversammlungen mindestens zwanzig Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, darf die Auflösung nicht stattfinden.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins sind in Bezug auf die Kunstwerke die Bestimmungen der Verträge des Kunstvereins mit der Einwohnergemeinde Solothurn vom 31. März 1852 (Denkschrift zur Eröffnung des Museums, Seite 54) und vom 26. Juli 1879 (Denkschrift Seiten 88 und 89) massgebend.</p> <p>Bis zur Bildung eines neuen Kunstvereins untersteht das übrige Vereinsvermögen der Verwaltung der Einwohnergemeinde Solothurn.</p>

Mitgliederversammlung 14. Juni 2023
Statutenänderung

Absicht, Begründung, Bemerkungen	Art.	Titel	Bisherige Statuten (genehmigt am 08.06.2022)	Art.	Titel	Statuten neu beantragt an Mitgliederversammlung vom 14.06.2023
						Inkrafttreten
angepasst	27.	Schlussbestimmung	Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 8. Juni 2022 angenommen und gültig erklärt worden, womit die Statuten vom 28. Juni 1971 aufgehoben sind.	28.	Inkrafttreten	Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2023 angenommen und gültig erklärt worden. Die revidierten Statuten vom 8. Juni 2022 sind aufgehoben.